

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 14 AS 176/07 B

L 4 AS 246/06 (Bayerisches LSG)
S 9 AS 521/06 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende Stadt Kaufbeuren,
Alte Weberei 6, 87600 Kaufbeuren,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 15. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundessozialgericht zu bewilligen und Rechtsanwalt K. (K.) beizugeben, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung ungekürzter Regelleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 15. Juni 2007 die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg (SG) vom 6. September 2006 zurückgewiesen. Es hat u.a. ausgeführt, eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der von dem Kläger angefochtenen Bescheide sei ihm verwehrt gewesen, da der Kläger die Klagefrist versäumt habe. Das SG habe die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) komme nicht in Betracht, da der Kläger weder innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses Wiedereinsetzung beantragt, noch die versäumte Prozesshandlung nachgeholt habe.
- 2 Mit der gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegten Beschwerde rügt der Kläger einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Der Kläger hat weder den von ihm geltend gemachten Verfahrensmangel des LSG, noch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hinreichend dargelegt.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Als Verfahrensmangel rügt der Kläger, das LSG habe zu Unrecht ein Prozessurteil anstatt eines Sachurteils erlassen, indem es die Klage als verfristet angesehen habe. Ihm hätte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG gewährt werden müssen. Wiedereinsetzungsgründe lägen vor und der rechtzeitigen Klageerhebung entgegenstehende Hindernisse seien erst zu einem späteren, als von dem LSG angenommenen Zeitpunkt entfallen.
- 5 Mit diesen Ausführungen genügt der Kläger seinen Darlegungspflichten nicht. Selbst wenn der behauptete Verfahrensfehler vorliegen sollte, hätte es Ausführungen dazu bedurft, dass die Berufungsentscheidung auch auf diesem Verfahrensfehler beruhen kann. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn das LSG die Berufung nicht mit der Begründung, die Klage sei verspätet eingelegt worden, als unbegründet hätte zurückweisen dürfen, sondern erst, wenn wenigstens



die Möglichkeit besteht, dass es ohne den behaupteten Verfahrensverstoß zu einem Urteil in der Sache mit einem für den Kläger günstigen Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10; Beschluss vom 30. Juni 1994 - 11 BA 139/93; Beschluss vom 19. Juni 2007 - B 10 KG 5/06 B; BFH, Beschlüsse vom 14. April 1999 - IX B 163/98 und vom 10. April 2003 - VII B 310/02; BVerwG, Beschluss vom 21. Oktober 2004 - 3 B 76/04*). An einem derartigen Vortrag mangelt es hier. Der Kläger beschränkt sich auf die Benennung des von ihm geltend gemachten Verfahrensfehlers, ohne das Beruhen dazutun.

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist vom Kläger ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Diese ist nur dann anzunehmen, wenn das Verfahren eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren die Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*).
- 7 Der Kläger hat nicht in der gebotenen Weise eine konkrete klärungsbedürftige Rechtsfrage formuliert. Soweit er behauptet, der Sache komme grundsätzliche Bedeutung zu, legt er lediglich dar, das LSG habe die Berufung nicht wegen der Versäumung der Klagefrist zurückweisen dürfen, obwohl nach seiner Ansicht Wiedereinsetzungsgründe vorlägen.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Da die Rechtsverfolgung mithin iS von § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) keine Aussicht auf Erfolg hat, kann dem Kläger auch kein Rechtsanwalt im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet werden (*vgl § 121 Abs 1 ZPO*).



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)